

Satzung
des
R.V. „Schwalbe“ 1892
Mönchengladbach



Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
Zweck, Gemeinnützigkeit	2
Mitgliedschaft	2
Beginn und Ende der Mitgliedschaft.....	3
Organe	3
Einberufung und Beschlußfassung.....	4
Beiträge	4
Mittel des Vereins.....	5
Ordnungen	5
Inkrafttreten	6

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Rad-Verein "Schwalbe" 1892 Mönchengladbach.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck sind die Pflege und Förderung des Radsports, wobei die Förderung der Jugend vordringlich ist.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen am Radsport interessierten Männern, Frauen und Jugendlichen offen.
2. Ordentliche Mitglieder sind Männer und Frauen über 18 Jahre. Durch ihre Mitgliedschaft im Rad-Verein "Schwalbe" werden sie gleichzeitig Mitglieder des Radsportverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. und des Bundes Deutscher Radfahrer e. V..
3. Jugendliche Mitglieder sind Jungen und Mädchen unter 18 Jahre. Durch ihre Mitgliedschaft im Rad-Verein "Schwalbe" werden sie gleichzeitig Mitglieder des Radsportverbandes Nordrhein-Westfalen e. V. und des Bundes Deutscher Radfahrer e. V..

4. Fördernde Mitglieder sind Männer und Frauen über 18 Jahre, deren ausschließliches Anliegen es ist, die Belange des Vereins zu fördern.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung bzw. Monatsversammlung).
2. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Kündigung, spätestens vier Wochen vor Ende des Geschäftsjahres,
 - durch Ausschluß, über den die Mitgliederversammlung entscheidet,
 - durch Tod.

§ 5

Organe

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Vorstand, vertreten durch den 1. und den 2. Vorsitzenden,
 - der Geschäftsführer,
 - der Schatzmeister,
 - der erweiterte Vorstand, dem der Geschäftsführer, der Protokollführer, der Schatzmeister und die Fachwarte angehören.

Die Funktionen eines Mitgliedes des Vorstandes und des Geschäftsführers können in Personalunion wahrgenommen werden. Das gleiche gilt für den Protokollführer.

2. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sowie die drei bei der Mitgliederversammlung zu bestellenden Kassenprüfer werden auf ein Jahr gewählt mit der Maßgabe, daß einer der drei Kassenprüfer jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres ausscheidet und durch einen neu zu wählenden Kassenprüfer zu ersetzen ist.
3. Der Verein wird durch den Vorstand vertreten, d. h. durch den ersten Vorsitzenden -bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden - gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder dem Schatzmeister.

4. Der erweiterte Vorstand hat beratende Aufgaben; er besteht aus einem in der Geschäftsordnung festzulegenden Personenkreis.

§ 6

Einberufung und Beschlußfassung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt. Es können außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden. Diese müssen stattfinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich einzuberufen; Ladung und Tagesordnung müssen spätestens am 15. Tag vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder abgesandt werden.

Die Einberufung der Monatsversammlungen, der Vorstandsversammlungen sowie der Zusammenkünfte besonders bestellter Ausschüsse erfolgt ohne Einhaltung von Formen und Fristen.

2. Die Mitglieder des Vereins entscheiden durch die anwesenden Stimmberechtigten, und zwar wie folgt:
 - die Auflösung des Vereins sowie die Änderung der Satzung beschließen sie mit 4/5 Mehrheit;
 - Änderungen der Geschäftsordnung oder sonstiger Ordnungen sowie die Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Ausschluß von Mitgliedern beschließen sie mit 3/4 Mehrheit;
 - in allen übrigen Fällen und soweit nichts anderes geregelt ist, beschließen sie mit einfacher Mehrheit.
3. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
4. Die Vertretung eines abwesenden Stimmberechtigten bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 7

Beiträge

Über die Beitragshöhe und Art der Erhebung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8

Protokollierung der Beschlüsse

Alle von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung), den außerordentlichen Mitgliederversammlungen, den Monatsversammlungen, vom Vorstand bzw. den besonders eingesetzten Ausschüssen gefaßten Beschlüsse und Empfehlungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§9

Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben des Vereins, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Radsportbezirk Mönchengladbach e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 11

Ordnungen

Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung und weitere Ordnungen geben, die für die Mitglieder zwar verbindlich, aber nicht Gegenstand dieser Satzung sind.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 5.5.1998 beschlossen. Gleichzeitig treten die Satzungen und die dazu ergangenen Nachträge der vergangenen Jahre außer Kraft.

Mönchengladbach, den

Der Vorstand des Rad-Verein "Schwalbe" 1892 Mönchengladbach

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

Schatzmeister:

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach unter VR 1307 am 06. Mai 1981.

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

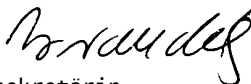
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts
Mönchengladbach unter VR 1307

Mönchengladbach, 22. Juni 1998.

Beglaubigt

(Brandies)

Justizhauptsekretärin



Index

1. Vorsitzender.....	7	Jugend.....	2
2. Vorsitzender.....	7	Jugendliche Mitglieder	3
3/4 Mehrheit	5	Kassenprüfer	4
4/5 Mehrheit	5	Kündigung	3
Auflösung	5, 6	Kündigungsfrist	3
Aufnahmeantrag.....	3	Mitgliederversammlung .3, 4, 5, 6, 7	
Ausschluß	3, 5	Mitgliedschaft.....	1, 2, 3
Ausschüsse.....	5	Monatsversammlung	3
außerordentliche		Monatsversammlungen.....	5, 6
Mitgliederversammlungen.....	4	Name	1, 2
Beginn der Mitgliedschaft.....	3	ordentliche Mitglieder.....	5
Beiträge.....	1, 5	Ordentliche Mitglieder.....	2
Beitragshöhe	5	Ordnungen.....	1, 5, 6
Beschlußfassung.....	1, 4	Organe.....	1, 3
Bund Deutscher Radfahrer.....	3	Personalunion.....	4
Ehrenmitglieder.....	3, 5	Protokollführer	4, 6
Einberufung.....	1, 4, 5	Radsportverband Nordrhein-	
einfache Mehrheit.....	5	Westfalen	2
Einladung	5	Schatzmeister	4, 7
Ende der Mitgliedschaft.....	3	Stimmabgabe.....	5
Erhebung.....	5	Stimmberechtigt.....	5
Ernennungen.....	5	Stimmberechtigung	5
erweiterte Vorstand.....	4	Tagesordnung.....	5
Fachwarte	4	Tod	3
Fördernde Mitglieder.....	3	Vereinsregister.....	2, 7
Förderung.....	2	Vereinszweck.....	2
Funktionen	4	Vertretung	5
Gemeinnützigkeit	1, 2	Vorsitzenden.....	4
Geschäftsführer.....	4, 7	Vorstand	4, 6, 7
Geschäftsjahr	1, 2	Vorstandsversammlungen.....	5
Geschäftsordnung.....	4, 5, 6	Wahlen	4
Inkrafttreten	1, 7	Zusammenkünfte	5
Jahreshauptversammlung.....	3, 4, 6	Zweck	1, 2, 6